

EIMSBÜTTEL 29 / STELLINGEN 57

Gesetz über den Bebauungsplan Eimsbüttel 29 / Stellingen 57

Vom 21. Mai 1980

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 29 / Stellingen 57 für den Geltungsbereich Kieler Straße — Tiedemannstraße — über das Flurstück 1544 der Gemarkung Stellingen — Tiedemannstraße — West- und Nordwestgrenzen des Flurstücks

1538 der Gemarkung Stellingen — Langenfelder Damm — Högenstraße — Alter Weg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 301, 304 und 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenleistung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Bebauungsplan Eimsbüttel 29 / Stellingen 57

Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

MI Mischgebiet
GE Gewerbegebiet

Zahl der Vollgeschosse,
als Höchstgrenze

z.B. II
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschosflächenzahl
g geschlossene Bauweise

— Baugrenze
TH Traufhöhe

— Straßenverkehrsfläche
— Straßenbegrenzungslinie

○ Straßenhöhe bezogen auf NN

■ Versorgungsfläche

■ Grünfläche

Kennzeichnungen

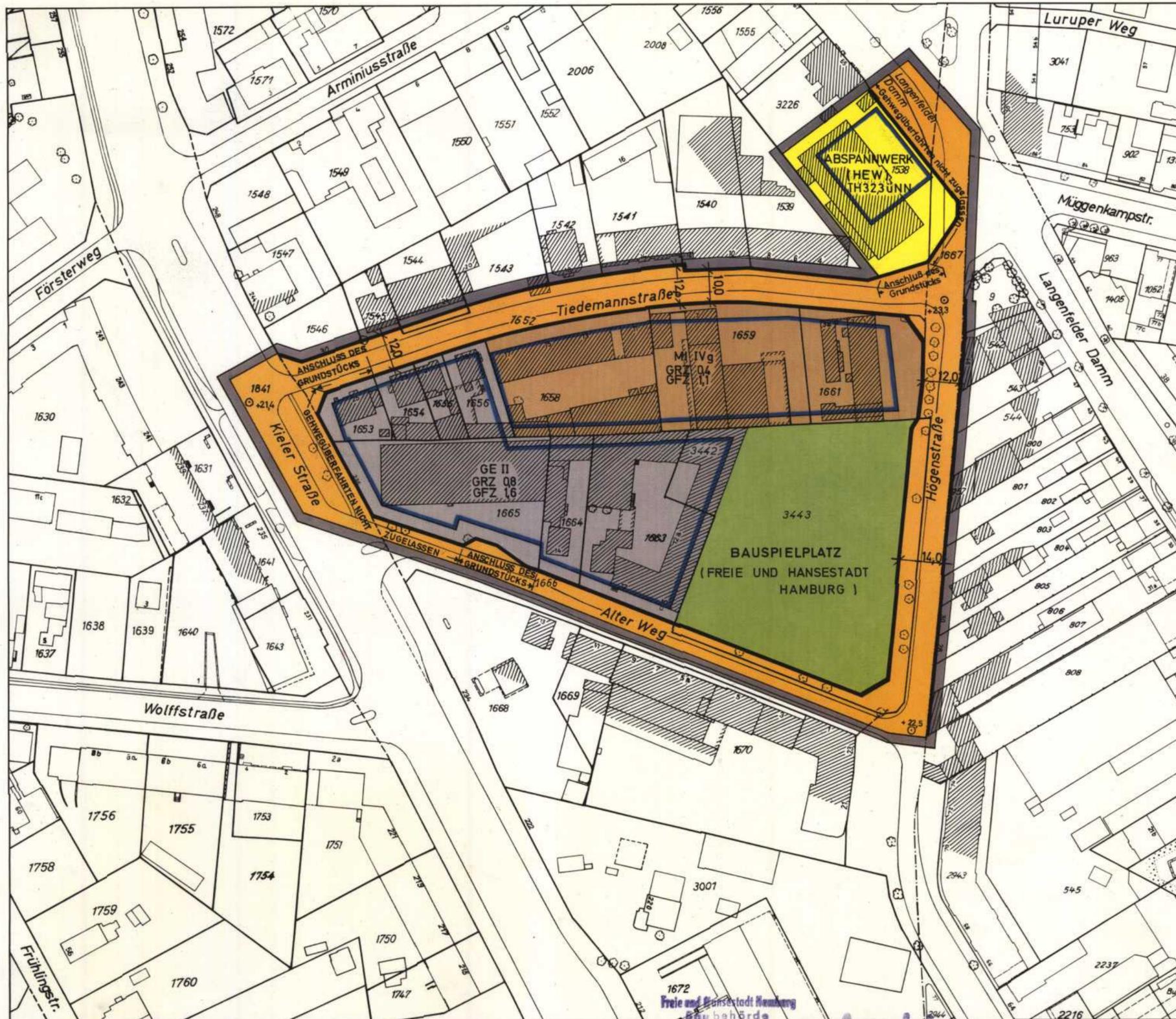
▨ Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1978



Übersichtsplan M 1:20000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Eimsbüttel 29 / Stellingen 57

Maßstab 1:1000

Bezirk Eimsbüttel

Ortsteile 301,304 und 321

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23939

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 18	DIENSTAG, DEN 27. MAI	1980
--------	-----------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 1980	Gesetz über den Bebauungsplan Eimsbüttel 29 / Stellingen 57	59
21. 5. 1980	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 55	60

Gesetz

über den Bebauungsplan Eimsbüttel 29 / Stellingen 57

Vom 21. Mai 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 29 / Stellingen 57 für den Geltungsbereich Kieler Straße — Tiedemannstraße — über das Flurstück 1544 der Gemarkung Stellingen — Tiedemannstraße — West- und Nordwestgrenzen des Flurstücks 1538 der Gemarkung Stellingen — Langenfelder Damm — Högenstraße — Alter Weg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 301, 304 und 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979

Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Mai 1980.

Der Senat